

Illegale Graffiti

Das Strafgesetzbuch sagt dazu:

Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.

Der Versuch ist strafbar (§ 303 StGB).

Der Eigentümer hat das Recht vom Verursacher zu verlangen, dass dieser für die Beseitigung des Schadens aufkommt (§§ 823 ff / § 830 BGB).

Durch Graffiti werden oft Schäden angerichtet, deren Beseitigung die finanziellen Möglichkeiten der Verursacher übersteigen. Ein gerichtlich festgestellter Anspruch gibt dem Geschädigten 30 Jahre lang die Möglichkeit die Schuld einzufordern. Ein solcher Schuldtitel stellt eine erhebliche Belastung dar. Für den Geschädigten ist es trotzdem unbefriedigend, wenn der Schaden nicht zeitnah erstattet werden kann.

einWALdfrei ist ein Gemeinschaftsprojekt von:

TREFFPUNKT e.V.

Fürther Straße 212 | 90429 Nürnberg

Telefon: 0911 / 27 47 69-2

Fax: 0911 / 27 47 69-3

E-mail: toa@treffpunkt-nbg.de

TREFFPUNKT

Polizei Nürnberg | AG Graffiti

Erlenstegenstraße 18 | 90491 Nürnberg

Telefon: 0911 / 91 95-200-204

Fax: 0911 / 91 95-200

E-Mail: pp-mfr.nuernberg.pi-ost.ag-graffiti@polizei.bayern.de

in Zusammenarbeit mit:

Staatsanwaltschaft Nürnberg / Fürth

Fürther Straße 112 | 90429 Nürnberg

Telefon: 0911 / 32 1-01

Mit freundlicher Unterstützung von:

VAG Überlegen bewegen.

wbg wbg Nürnberg GmbH
Immobilienunternehmen

(N-ERGIE ANTENNGESELLSCHAFT

Stadt Nürnberg



Sparkasse
Nürnberg

einWALdfrei

Graffiti-Projekt Nürnberg

Beilage

5a.5

Information für Sprayer und Geschädigte
zur Schadenswiedergutmachung bei
Sachbeschädigung durch Graffiti

Sinn und Zweck des Projekts

- Jugendliche und Heranwachsende übernehmen Verantwortung für ihre Tat
- Den Geschädigten wird ihr Schaden ersetzt
- Die Reaktion auf die Straftat erfolgt zeitnah
- Einer Überschuldung des Jugendlichen beziehungsweise Heranwachsenden wird entgegengewirkt
- Ein Strafverfahren wird zwar nicht vermieden, jedoch kann die Wiedergutmachung eine Einstellung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht herbeiführen oder strafmildernd berücksichtigt werden
- Keine Zivilverfahren und deshalb keine Anwaltskosten



Wer sich an uns wenden kann:

- Personen, Firmen, Behörden, die durch Graffiti geschädigt wurden und mit einer solchen Schadensregulierung einverstanden sind
- Jugendliche und Heranwachsende zwischen 14 und 21 Jahren mit Wohnsitz in Nürnberg
- Beschuldigte, die der Sachbeschädigung durch Graffiti überführt sind und sich geständig zeigen
- Vor allem Sprayer, die erstmals der Sachbeschädigung durch Graffiti überführt wurden (Ersttäter)
- Sprayer, die bereit sind den Schaden wieder gut zu machen

Was einWANDfrei leisten kann:

- Kontaktaufnahme zwischen Sprayer und Geschädigten
- Erstellung einer Übersicht über alle Schadensfälle und deren Wiedergutmachung
- Sozialpädagogische Begleitung und professionelle Unterstützung bei der Wiedergutmachung
- Vermittlung bei der Wiedergutmachungsvereinbarung
- Außergerichtliche Einigung ohne Zusatzkosten
- Kontrolle der Einhaltung der Wiedergutmachungsvereinbarung und Bericht an die Staatsanwaltschaft
- Verhinderung einer Überschuldung
- Die Schäden müssen von Art und Umfang durch einWANDfrei zu beheben sein



Ansprechpartner:

Frau Franke und Herr Brecht
(Treffpunkt e.V.)
oder **die AG Graffiti**
(Polizei Nürnberg)